

Richtlinien bei Grabarbeiten in Kabelnähe

Gültig für Energie-, Steuer- und Lichtwellenleiterkabel, die von der Energie AG Oberösterreich Netz GmbH bzw. der Energie AG Oberösterreich Data GmbH betrieben werden.

Unsachgemäß durchgeführte Arbeiten in der Nähe von Kabeltrassen können leicht zu Beschädigungen an Kabelanlagen führen. Schäden an diesen Anlagen bedeuten nicht nur Versorgungsstörungen, sondern gefährden darüber hinaus häufig das an den Baustellen arbeitende Personal und andere Personen.

1. Allgemeines

Beschädigungen an Kabeln können neben zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen auch eine strafrechtliche Verfolgung auslösen. Es liegt im Interesse aller, die Arbeiten in der Nähe von Kabeln durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Um Beschädigungen zu vermeiden, ist Folgendes genau zu beachten:

- 1.1 Bei Erdarbeiten jeder Art, z.B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten, sowie Schräg-, Stemm- oder Sprengarbeiten besteht immer die Gefahr, dass Leitungsanlagen beschädigt werden.
- 1.2 Energie-, Steuer- und Lichtwellenleiterkabel sind nicht nur in oder an öffentlichen Straßen und Wegen verlegt, sondern werden auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen, Waldstücke, Gartenanlagen usw. geführt.

2. Erkundigungspflicht

- 2.1 Vor der Aufnahme von Erdarbeiten sind Erkundigungen über das Vorhandensein und die Lage von Kabeln einzuholen.
Das geschieht durch:
 - 2.1.1 Einsichtnahme in die Kabelpläne bei der zuständigen Netzservicestelle.
Schriftliche Anforderung von Kabelplänen.
 - 2.1.2 Händisch gegrabene Suchschlitze an besonders kritischen Bereichen.
- 2.2 Fernmündliche Auskünfte werden wegen der Gefahr von Missverständnissen nicht erteilt!

3. Anzeigepflicht

- 3.1 Bauarbeiten die Kabeltrassen berühren, sind der zuständigen Netzservicestelle so rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen, dass dem Leitungsbetreiber ausreichend Zeit zur Wahrnehmung seiner Interessen bleibt. Hierbei ist eine genau abgegrenzte Lage der Baustelle anzugeben. Sollte sich der Baubeginn ändern, ist eine erneute Anzeige erforderlich.

4. Maschinen- und Geräteeinsatz

- 4.1 Bagger, Planierraupen, sonstige schwere Fahrzeuge, maschinelles Baugerät und spitze Werkzeuge dürfen nur in ausreichendem Sicherheitsabstand zu vorhandenen Kabeltrassen bzw. lediglich für das Aufreißen der Oberfläche verwendet werden.
- 4.2 Die in den Plänen angegebene Höhenangabe ist unverbindlich, weil in vielen Fällen ohne Wissen des Leitungsbetreibers durch nachträgliche Bauarbeiten die Deckung verändert wurde. Es ist deshalb erforderlich, sich über die tatsächliche Lage der Kabel durch vorsichtiges Arbeiten von Hand zu überzeugen.

5. Verfüllen von Baugruben

- 5.1 Es ist darauf zu achten, dass beim Verfüllen von Baugruben in der Nähe von Kabelanlagen eine einwandfreie Verdichtung des lagenweise eingebrachten Bodens erfolgt. Zum Verfüllen der Baugrube im Bereich freigelegter Kabel ist steinfreier, nicht bindiger Boden zu verwenden. Steine, Betonbrocken usw. sind zu entfernen.
- 5.2 Beim Unterqueren von Versorgungsleitungen ist eine einwandfreie Bettung wieder herzustellen. Zwangsläufig freigelegte und in ihrer Funktion gestörte Einrichtungen wie Dränageleitungen, Kiesschüttungen usw. sind fachgerecht wieder zu verbinden bzw. einzubauen.
- 5.3 Müssen Kabel während der Bauzeit aus ihrer ursprünglichen Lage verlegt werden, so darf dies nur nach Weisung eines Beauftragten des Leitungsbetreibers erfolgen. Vor dem Wiederbefüllen ist eine Abnahme zum Einmessen der neuen Lage erforderlich.

6. Freigelegte Kabel

- 6.1 Es darf nicht gegen die Kabel und die zugehörigen Anlagen versteift werden. Es ist beim Verbau von Baugruben darauf zu achten, dass kreuzende Kabel nicht durch Bohlen oder anderes Verbaumaterial eingeklemmt werden.
- 6.2 Die Kabel müssen in der Baugrube so aufgehängt, abgestützt oder befestigt werden, dass sie nicht auf Zug beansprucht werden.
- 6.3 Zu den Kabeln gehörende Anlagen (Muffen, Widerlager, Kanäle, Mantelrohre u.a.) dürfen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- 6.4 Bei unbeabsichtigt freigelegten Kabelanlagen ist die zuständige Netzservicestelle umgehend zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters des Leitungsbetreibers sind die Erdarbeiten einzustellen. Die Baustelle ist abzusichern und vor unbefugtem Zutritt zu schützen.

7. Beschädigungen

- 7.1 Bei Beschädigungen von Kabeln gleich welcher Art, ist unverzüglich die zuständige Netzservicestelle zu verständigen und es sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- 7.2 Bei beschädigten Kabeln muss mit einer Wiedereinschaltung gerechnet werden. Beim Betreten der Umgebung der Fehlerstelle besteht Lebensgefahr.

8. Sorgfaltspflicht

- 8.1 Jeder, der Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens unterwiesen werden.
- 8.2 Die Anwesenheit eines Beauftragten des Leitungsbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an den Kabelanlagen.

9. Haftung

- 9.1 Der Unternehmer haftet für alle Schäden an Kabelanlagen und deren Zubehör.
- 9.2 Er haftet ferner für sämtliche aus der Unterlassung erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle erwachsenden unmittelbaren Schäden und ist verpflichtet den Geschädigten von allen gegen diese erhobenen Ansprüche in vollem Umfang freizustellen.
- 9.3 Den Eigentümer bzw. den Betreiber der Leitungsanlage trifft im Verhältnis zu dem Unternehmer keine eigene Sicherungspflicht, das gilt auch, wenn er sich die Bauleitung vorbehält.